

Es ist hier nicht bekannt geworden, daß andere Gründe für die Ablehnung Ihres Aufnahmeantrages zugrunde gelegen haben.

gez. Dr. Helm
Abteilungsleiter

Durch die Errichtung eines „Beirats für Fragen der Rechtsanwaltschaft“ im Justizministerium der SBZ und durch die Schaffung einer „Zentralen Revisionskommission für die Rechtsanwaltskollegien“ wurden die Kollegien noch enger als bisher an das Justizministerium gebunden, und das Anwaltsgeheimnis wurde endgültig beseitigt.

DOKUMENT 140

Anordnung über die Errichtung eines Beirats für Fragen der Rechtsanwaltschaft

Die weitere Entwicklung der Rechtsanwaltschaft gehört zu den wichtigsten Aufgaben bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Dabei ist eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltschaft erforderlich. Ich ordne daher an:

§ 1

Beim Ministerium der Justiz wird ein Beirat für Fragen der Rechtsanwaltschaft errichtet.

§ 2

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, das Ministerium der Justiz in Fragen, bei denen eine Beratung durch Rechtsanwälte erforderlich ist, sowie in Fragen, die die Gesetzgebung über die Tätigkeit der Rechtsanwälte betreffen, zu beraten.

(2) Der Beirat hat weiter die Aufgabe, Vorschläge und Anregungen zur weiteren Entwicklung der Rechtsanwaltschaft, insbesondere der Kollegien der Rechtsanwälte, dem Ministerium der Justiz zu unterbreiten.

§ 3

Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 2 Jahren vom Minister der Justiz berufen. Ihre Höchstzahl wird auf acht Mitglieder festgesetzt.

§ 4

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird vom Minister der Justiz bestätigt.

§ 5

Die Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1957

Dr. Benjamin

Quelle: „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“ 1957, S. 28.

DOKUMENT 141

Statut der Zentralen Revisionskommission

Zur einheitlichen Entwicklung der Rechtsanwaltskollegien der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Beschluß der Mitgliederversammlungen der Rechtsanwaltskollegien eine Zentrale Revisionskommission gebildet, die ihre Tätigkeit auf Grund des folgenden Statuts durchführt:

§ 1

(1) Die Zentrale Revisionskommission ist ein Organ der Rechtsanwaltskollegien der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie besteht aus den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Die Zentrale Revisionskommission hat die Aufgabe, die Kollegien der Rechtsanwälte hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts zu kontrollieren mit dem Ziel, die einheitliche Entwicklung der Rechtsanwaltskollegien zu fördern und den Rechtsanwaltskollegien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe zu leisten.

§ 3

Die Zentrale Revisionskommission beschließt die Grundsätze der durchzuführenden Revisionen, wertet die Ergebnisse der Revisionen aus und führt die zur Verbesserung der Arbeit der Rechtsanwaltskollegien erforderlichen Maßnahmen durch.

§ 8

Die Leitung der Zentralen Revisionskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Die Verbindung mit dem Ministerium der Justiz aufrecht zu erhalten, seine Anregungen entgegenzunehmen und ihm über die Arbeit der Zentralen Revisionskommission zu berichten.
- b) Mit anderen Ministerien und zentralen Dienststellen in Verbindung zu treten, sofern dies zur Verbesserung der Arbeit der Kollegien der Rechtsanwälte erforderlich ist.
- c) Die Sitzungen der Zentralen Revisionskommission einzuberufen und vorzubereiten.
- d) Die Arbeit der Revisionsgruppen auf Grund der Beschlüsse der Zentralen Revisionskommission anzuleiten, insbesondere Art, Ziel und Zeit der Revisionen im einzelnen festzulegen.
- e) Die Berichte der Revisionsgruppen entgegenzunehmen und die Ergebnisse der Revisionen der Zentralen Revisionskommission vorzutragen.
- f) Entsprechend den Aufträgen der Zentralen Revisionskommission Entwürfe für eine einheitliche Arbeit der Rechtsanwaltskollegien auszuarbeiten.

§ 14

(1) Die Zentrale Revisionskommission kann von den Vorständen der Rechtsanwaltskollegien Berichte anfordern.

(2) Die Vorstände und Zweigstellenleiter der Rechtsanwaltskollegien sind verpflichtet, den Revisionsgruppen über alle Fragen Auskunft zu geben, ihnen alle Unterlagen vorzulegen und sie in jeder Weise bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Quelle: „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“ 1957, S. 28/29.

*

In welcher Weise die Justizverwaltung gegen Rechtsanwälte vorgeht und selbst vor öffentlicher Diffamierung eines Anwalts nicht zurückschreckt, zeigt die Veröffentlichung des Oberinstruktors Neumann von der Justizverwaltungsstelle im Bezirk Chemnitz (Karl-Marx-Stadt).